

ALTERSRUHEGELD

Anspruch auf Altersruhegeld hat ein Versicherter, wenn er das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 15 Jahren zurückgelegt hat.

VORZEITIGES ALTERSRUHEGELD

Vorzeitiges Altersruhegeld erhält, wer das 60. Lebensjahr vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 35 Jahren (Männer) bzw. das 55. Lebensjahr vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 30 Jahren (Frauen) zurückgelegt hat.

Die Inanspruchnahme des vorzeitigen Altersruhegeldes ist mit einem dauerhaften Rentenabschlag verbunden. Nach den ab 1. Januar 2008 geltenden Vorschriften beträgt dieser Abschlag für jeden Monat des vorzeitigen Erwerbs des Anspruchs auf vorzeitiges Altersruhegeld 0,15 % im Verhältnis zu den Voraussetzungen für Altersruhegeld, und er beträgt 1,80 % pro Jahr bzw. höchstens 9%, wenn man fünf Jahre früher in Rente geht.

INVALIDENRENTE

Abhängig vom Umfang der Erwerbsfähigkeitsminderung erwirbt der Versicherte den Anspruch auf Invalidenrente wegen allgemeiner Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit.

Unter allgemeiner Erwerbsunfähigkeit versteht man einen dauernden Verlust der Erwerbsfähigkeit d.h. wenn der Versicherte außerstande ist, seine sowie irgendeine andere Erwerbstätigkeit auszuüben. Unter Berufsunfähigkeit versteht man eine dauernde Erwerbsminderung, im Vergleich zu einem körperlich und seelisch gesunden Arbeiter mit gleicher oder ähnlicher Ausbildung und gleichen oder ähnlichen Fähigkeiten, um mehr als die Hälfte.

Anspruch auf Invalidenrente haben Versicherte (Männer oder Frauen), wenn die Invalidität wegen Krankheit oder Verletzung außerhalb der Arbeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintrat und wenn die zurückgelegte rentenrechtliche Zeit mindestens ein Drittel des Arbeitslebens deckt.

Als Anspruchsvoraussetzung für Invalidenleistungen wird gefordert, dass mindestens ein Drittel des Zeitraums zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Tag des Eintretens der Invalidität – für Versicherte mit Hochschulausbildung zwischen der Vollendung des 26. Lebensjahres und dem Tag des Eintretens der Invalidität – mit rentenrechtlichen Zeiten abgedeckt ist. Die belegungsfähige Zeit reduziert sich um Zeiträume der Ableistung eines Militärdienstes und der Zeit einer Arbeitslosigkeit. Wenn die Invalidität Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, ist die Voraussetzung der rentenrechtlichen Zeiten nicht erforderlich.

Außer der Invalidentente kann der Versicherte bei einer Erwerbsminderung einen Anspruch auf berufliche Rehabilitation erwerben, wenn bei ihm eine erhaltene Erwerbsfähigkeit besteht. Der Anspruch auf berufliche Rehabilitation wird unter den gleichen Voraussetzungen erworben wie der Anspruch auf Invalidenrente.

HINTERBLIEBENENRENTEN

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben:

- Witwen bzw. Witwer
- der außereheliche Partner, der mit dem Versicherten oder dem Rentenbezieher bis zu seinem Tod mindestens drei Jahre in häuslicher Gemeinschaft lebte
- geschiedene Ehegatten, sofern ein Unterhaltsanspruch besteht
- Kinder (eheliche, uneheliche, adoptierte, Stiefkinder, die vom Versicherten unterhalten wurden
- Eltern, die vom Versicherten bis zu seinem Tod unterhalten wurden

Allgemeine Voraussetzungen für den verstorbenen Versicherten

- 5 Jahre Versicherungszeiten oder mindestens 10 Jahre rentenrechtliche Zeiten
- die nach der zurückgelegten Zeit erfüllten Voraussetzungen für Invalidenrente
- der verstorbene Versicherte bezog Altersruhegeld, vorzeitiges Altersruhegeld, Invalidenrente oder hatte Anspruch auf berufliche Rehabilitation

Ist die Todesursache **ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit** ist, wird der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ohne Rücksicht auf die Dauer der rentenrechtlichen Zeiten erworben.

Besondere Voraussetzungen

Witwen und Witwer, außereheliche Partner

- nach Vollendung des 50. Lebensjahres **oder**
- ohne Rücksicht auf die vollendeten Lebensjahre, wenn sie gegenüber ihrem Kind/ihren Kindern, das/die einen Hinterbliebenenanspruch hat/haben, ihren elterlichen Pflichten nachkommen oder wenn sie erwerbsunfähig sind oder dies innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Versicherten werden

Witwen/Witwer/außereheliche Partner, die bis zum Tod des Ehegatten/außerehelichen Partners das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben, jedoch das 45. Lebensjahr, haben einen Hinterbliebenenrentenanspruch nach Vollendung des 50. Lebensjahres.

Kinder

- alle Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres; nach dem 15. Lebensjahr, wenn sie in ordentlicher Schulausbildung sind; Kinder bis zum 18. Lebensjahr, die nicht in ordentlicher Schulausbildung sind, wenn sie beim zuständigen Arbeitsamt gemeldet sind
- Kinder haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente längstens bis zum Ende der Schulausbildung bzw. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Bei Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit besteht auf Dauer ein Hinterbliebenenrentenanspruch.

Eltern

- wenn sie bis zum Tod des Versicherten folgende Lebensjahre vollendet haben:
 - Vater - das 60. Lebensjahr
 - Mutter – das 50. Lebensjahr oder
- wenn der Vater das 60. Lebensjahr und die Mutter das 50. Lebensjahr nicht vollendet hat, wenn aber bei dem Vater/der Mutter vor dem Tod des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten eine allgemeine Erwerbsunfähigkeit eintrat und solange diese Erwerbsunfähigkeit dauert.

ANMERKUNG:

Für die Erfüllung der Wartezeitvoraussetzung werden bei allen Rentenarten die Zeiten der Teilzeitbeschäftigung als Zeiten der Vollzeitbeschäftigung betrachtet.

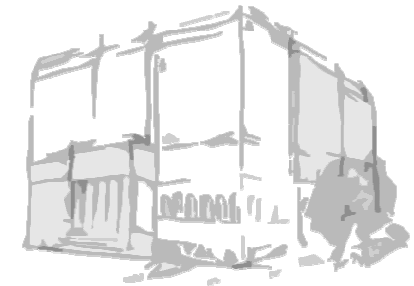
HRVATSKI ZAVOD ZA MIROVINSKO OSIGURANJE

**Središnja služba
A. Mihanovića 3
10000 Zagreb
Hrvatska**

**+385 1 4595 500
www.mirovinsko.hr**



ÜBERBLICK ÜBER DIE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RENTE IN KROATIEN NACH DEM RENTENVERSICHERUNGSGESETZ



Geltendes Gesetz:

- das Rentenversicherungsgesetz (seit 1. Januar 1999 in Kraft) und nachträgliche Änderungen und Ergänzungen

("Narodne novine" (Amtsblatt) 102/98, 127/00, 59/01, 109/01, 147/02, 117/03, 30/04, 177/04, 92/05, 79/07, 35/08)